

VERBANDSGERICHTSORDNUNG

I. Allgemeines

- § 1 Das Verbandsgericht (VG) entscheidet im Rahmen des Aufgabenbereichs und der Zuständigkeit des Bayerischen Rollsportverbandes gemäß § 11 der Satzung.
- § 2 Rechtsgrundlage sind die Satzung und die Ordnungen des BRIV sowie ergänzend die Vorschriften des allgemeinen Rechts. Sämtliche Bestimmungen sind in erster Linie nach sportlichen Gesichtspunkten auszulegen.
- § 3 Sitz des VG ist der Sitz des BRIV.
Für ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht ist Gerichtstand Sitz des VG.
- § 4 Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, so lange der Rechtsweg vor den Sportgerichten nicht ausgeschöpft ist.

II. Zusammensetzung

- § 5 Das VG entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers tritt an dessen Stelle ein Vertreter.
- § 6 Ein Mitglied des VG darf nicht mitwirken, wenn
1. Es selbst oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist,
 2. Es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 3. Es sich selbst für befangen erklärt.
- § 7 Den Schriftverkehr des VG führt nach dessen Weisung die Geschäftsstelle des BRIV. Die Akten des VG sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

III. Zulassung

- § 8 Das VG wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Vorsitzenden der Kommissionen, die Vorsitzenden der Vereine sowie Mitglieder von Vereinen, soweit diese in ihrem Recht unmittelbar betroffen sind.
- § 9 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem VG muss binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des BRIV eingereicht werden. Der Antrag auf einen Schlichtungsversuch durch den Präsidenten ist innerhalb von 4 Wochen nach bekannt werden des Streitfalls bei der BRIV-Geschäftsstelle zu stellen.
- § 10 Der Antrag muss enthalten:
- a) Die genaue Angabe über die Beteiligten oder Betroffenen.
 - b) Den Antragsgrund unter Angabe der Vorschrift, deren Verletzung geltend gemacht wird.
 - c) Eine substantiierte Begründung mit Angabe der erforderlichen Beweismittel.

Dem Antrag ist Kopie des Protokolls über die gescheiterte Schlichtungsverhandlung beizufügen.

- § 11 Innerhalb der Antragsfrist ist vom Antragsteller ein Kostenvorschuss von € 250.-- auf das Konto des BRIV zu entrichten. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist dem Antrag beizulegen. Dem VG bleibt vorbehalten, im Laufe des Verfahrens für die Kosten der Erhebung von Beweismaterial weitere ausreichende Vorschüsse vom Antragsteller unter Fristsetzung anzufordern.
- § 12 Werden die Antrags- und Einzahlungsfristen versäumt, ist der Antrag vom VG im schriftlichen Verfahren als unzulässig zu verwerfen. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.
- § 13 Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist zulässig.

IV. Verfahrensvorschriften

- § 14 Der Vorsitzende des VG hat bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 8 bis 11 der VGO den Antragsgegner zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von 4 Wochen aufzufordern. Die Gegenerklärung ist dem Antragsteller zur Kenntnis zuzuleiten.
- § 15 Über einen form- und fristgerechten Antrag ist nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Sie ist vom Vorsitzenden des VG vorzubereiten, der die erforderlichen, von den Parteien benannten Zeugen und Sachverständigen laden und die Vorlage von Urkunden anordnen kann. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung (Zustellung mindestens 14 Tage vor dem Termin) ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.
- § 16 In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören und die angebotenen Beweise zu erheben, soweit diese für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- § 17 Das VG kann in dringenden Fällen ohne Einhaltung der in den §§ 15 und 16 der VGO festgelegten Verfahrensvorschriften entscheiden. Auf Verlangen des Antragsgegners oder des Antragstellers wird, wenn dies innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beantragt wird, ein ordentliches Verfahren vor dem VG durchgeführt.
- § 18 Das VG kann offensichtlich querulatorische Anträge, ferner Anträge, an deren Entscheidung unter Würdigung sportlicher Gesichtspunkte oder wegen tatsächlicher Erledigung durch Zeitablauf kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehen, zurückweisen.
- § 19 Das Verbandsgericht entscheidet auf Grund geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit durch Schiedsspruch. Der Schiedsspruch ist in seinem Entscheidungssatz zu verkünden oder er ergeht, bei Einverständnis der Verfahrensbeteiligten, im schriftlichen Verfahren. Den Verfahrensbeteiligten ist in jedem Fall eine Ausfertigung des vollständigen Schiedsspruchs zuzustellen.

§ 20 Das VG kann eine angefochtene Entscheidung der BRIV-Organen, der Vereine usw. aufheben und zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung zurückweisen.

Stellt das VG durch Schiedsspruch die Unzulässigkeit einer Entscheidung fest, hat das betreffende Organ die Entscheidung entsprechend zu revidieren. Jede Institution, deren Entscheidung aufgehoben wurde, hat die rechtliche Beurteilung des VG seiner erneuten Entscheidung zugrunde zu legen.

Im Falle einer Rüge der Untätigkeit kann das VG eine Frist setzen, binnen der die Vorinstanz tätig zu werden und eine Entscheidung zu treffen hat.

§ 21 Der Schiedsspruch muss enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.
2. Bezeichnung der Sache unter Angabe der Verfahrensbeteiligten.
3. Entscheidungssatz.
4. Zusammengefasste Darstellung des Sachverhalts und der gestellten Anträge.
5. Entscheidungsgründe.
6. Kostenentscheidung mit den bezifferten Kostenbeträgen.
7. Datum der Verkündung und Abfassung.

Der Schiedsspruch muss durch die mitwirkenden Mitglieder des VG eigenhändig unterzeichnet werden.

§ 22 Der Schiedsspruch des VG wird mit seiner Verkündung rechtswirksam. Der Schiedsspruch im schriftlichen Verfahren erlangt am Tag der letzten Zustellung Rechtskraft.

§ 23 Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind endgültig, soweit nicht eine Berufung zum DRIV Berufungsgericht möglich ist (DRIV-RO § 2d).

V. Kosten

§ 24 Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Unterliegt eine Partei nur teilweise, so entscheidet das VG nach freiem Ermessen über die Kostenteilung. Wird der Antrag gemäß § 9 Abs. 3 der VGO zurückgenommen oder nach § 18 der VGO zurückgewiesen, so entscheidet das VG über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

§ 25 Zu den Verfahrenskosten gehören die Gerichtsgebühren sowie die Unkosten des Verfahrens. Die Unkosten umfassen insbesondere sämtliche Auslagen für Porti, Telefon, Reisekosten der Mitglieder des VG, der Zeugen und Sachverständigen. Das VG entscheidet über die erstattungsfähigen Kosten nach billigem Ermessen.

Eine Erstattung von Parteiauslagen und Kosten, die durch Beauftragung von Rechtsanwälten oder anderen Verfahrensbevollmächtigten erwachsen sind, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fahrt- und Tagesspesen der Betroffenen.

Die Kosten sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Schiedsspruchs auf das Konto des BRIV zu entrichten.

ÄNDERUNGEN

Die Verbandsgerichtsordnung wurde 2005 überarbeitet und folgende Änderungen vorgenommen.

2005	§	5
	§	6
	§	8
	§	9
	§	11
	§	14
	§	17
	§	23